

Nr. 20/2025
ausgegeben am: 11.07.2025

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Alian Dinca - Aktenzeichen 55/711C – 66558/58908/58907/58909	114
Für Herrn Adrian Gheorghe - Aktenzeichen 55/711F-67252	114
Für Herrn Leon Herve Nize - Aktenzeichen 55/711D – 56018	114
Für Herrn Cabdi Yasin Ahmed - Aktenzeichen 55/711A-57386	114
Für Herrn Sven Klaproth - Aktenzeichen 55/711B – 31753	114
Für Herrn Hayder Khouldia - Aktenzeichen 55/711E-65276,66565	114
Für Herrn Laurentiu Baiculescu - Aktenzeichen 55/711G-67276	121
Für die ASH Auen Specht Haus GmbH	125
Für Herrn Istvan Sandor Komlosi - Aktenzeichen 55/711E-65217,66564	125
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Offenlegung gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landes-vermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (SGV.NRW.7134) in der aktuellen Fassung	115
Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital hier:	
a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren	
b) Satzungsbeschluss	
c) Berichtigung des Flächennutzungsplans	118
Bebauungsplan Nr. 2/13 (646) Gewerbliche Nachnutzung Varta-Insel hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	120
Bebauungsplan Nr. 6/18 (684) Entwicklung Westside Hbf hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	121
Satzung der Stadt Hagen über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“	122
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 03.07.2025	125
Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Allgemeinverfügung zum Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen	115
Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hagen	116
Öffentliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	116
Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschafts-betriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	117
Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	117
Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	118



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Alian Dinca– aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte: „Berghofstr. 26, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 03.07.2025, Aktenzeichen 55/711C – 66558/58908/58907/58909.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Adrian Gheorghe, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift unbekannt) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 03.07.2025, Aktenzeichen 55/711F-67252.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Leon Herve Nize– aktuell „Unbekannt, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 03.07.2025, Aktenzeichen 55/711D – 56018.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Cabdi Yasin Ahmed, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Berliner Str. 57, 58135 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 04.07.2025, Aktenzeichen 55/711A-57386.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 04.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Sven Klapproth, zuletzt wohnhaft: „Böhmerstr. 47, 58095 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrende Mitteilung der Stadt Hagen vom 24.06.2025, Aktenzeichen 55/711B – 31753

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 04.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Hayder Khouldia, zuletzt wohnhaft: „Markshcheiderweg 19, 17036 Neubrandenburg,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 07.07.2025, Aktenzeichen 55/711E-65276,66565

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 07.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:
Redaktion:

Erscheinungsweise:
Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Offenlegung gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (SGV.NRW.7134) in der aktuellen Fassung

Die Grenzen des Grundstücks „Waldfläche Klutert“
in der Gemeinde Hagen,
Gemarkung Haspe (1313),
Flur 57, Flurstück 91,
Eigentümerin Stadt Hagen,

wurden von mir vermessen und teilweise abgemarkt.

Um die neuen Grenzzeichen künftig rechtsverbindlich im Liegenschaftskataster nachzuweisen, bedarf es der Zustimmung zur Abmarkung durch die beteiligten Eigentümer.

Die Anschriften bzw. die Rechtsnachfolger der Eigentümer Manfred Rieche und Krystyna Kinert-Swiatek der benachbarten Flurstücke 19 und 89 konnten nicht vollständig ermittelt werden. Diese Offenlegung ist für die Beteiligten bestimmt, die keine schriftliche Bekanntgabe erhalten haben.

Das Ergebnis der Abmarkung kann von den betroffenen Eigentümern oder ggf. Rechtsnachfolgern in der Zeit vom 21.07.2025 bis 20.08.2025 jeweils Montag - Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen eingesehen werden. Termine außerhalb dieser Zeit können unter 02331 207 5831 vereinbart werden.

Nach Ablauf des vorgenannten Offenlegungszeitraumes gilt die Abmarkung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb des Zeitraums der Offenlegung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich ein-zureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Offenlegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hagen, 11.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Die Stadt Hagen als Untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung zum

Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Hagen erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 19 Absatz 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) folgende Allgemeinverfügung:

I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach 19 Abs. 1 Nr. 5a) Bundesjagdgesetz (BJagdG) für das Gebiet der Stadt Hagen zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen - anders als bei Sportoptiken - in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

IV. Begründung

Aufgrund § 19 Absatz 1 Nr. 5a) BJagdG ist es verboten, u. a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widerruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Absatz 2 LJG-NRW) in Einzelfällen u. a. die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hausschweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen Schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbots ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch angemessen. Die damit einhergehenden Nachteile bzw. die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztendlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.
Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 07.07.2025

Stadt Hagen
als Untere Jagdbehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hagen

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2025, die am 14. September stattfinden wird, neu konstituiert.

Die im Bereich der Stadt Hagen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Nummer 2 SGB VIII in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KFHG NRW) und § 4 Abs. 2 c der Satzung für das Jugendamt hingewiesen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Hagen 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter im JHA für die Wahlzeit des Rates aus.

Es ist möglich, dass sich mehrere Verbände auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen.

Allerdings muss dieser Vorschlag einstimmig gefasst sein, sofern nicht per Satzung der Verbände auf das individuelle Vorschlagsrecht verzichtet wird.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Hagen angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch – aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Rat angehören könnte. Die zu wählende Person muss u.a. also das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Hagen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der Stadt Hagen haben. Ein Mindestalter und beratendes Mitglied in einem JHA sein zu dürfen, gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens bis zum 08.09.2025 an die Stadtverwaltung Hagen, Rathaus II, Fachbereich Jugend & Soziales, z.Hd. Frau Högge (55/01H), Berliner Platz 22, 58089 Hagen.

Hagen, 09.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:
Redaktion:

Erscheinungsweise:
Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

**Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des
Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der
Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der
Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung**

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
14A/2/49	Plotz
29/-/94	Schneider
29A/1/5	Nielsen
36/-/55-56	Altamore
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
37R/4/7	Biermann
37R/5/7	Rausch
37R/6/6	Wailand
37R/6/7	Schwarz
37R/7/4	Rusu
Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
20/10/5	Flanz
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
15R/-/281	Berardi
15R/-/285	Tsoukis
15R/-/286	Richter

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wiederaufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.



Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 30.06.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den aufgeführten Grabstätten ist das Nutzungsrecht erloschen, da es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernommen hat.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
11/6/7	Kühnapfel
24A/-/6A-6B	Schadt
39/-/5-6	Luthe
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
46/-/15-16	Berg
46/-/105-106	Jakobstroer
U7/-/10	Kaiser
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
3/5/20	Jahn
5/-/272-273	Paul
U13A/-/71A-71B	Wiethoff

Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung entschädigungslos entfernt und entsorgt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz

oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 30.06.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
6/-/127-130	Wellmann
23/-/61-62	Eller
31/-/71-72	Weiß
36/-/107	Moschillo
45/-/217-218	Boedefeld
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
24/2/3-4	Schmidt
28/-/44-45	Otto
U2/-/100A-100B	Edinger
U6/5/11A-11B	Weidler
U1A/3/4A-4C	Seidemann
U28/-/19A-19B	Milewski
Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
3/6/2-3	Vom Scheidt
5B/-/10	Bürger
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
39/-/11-12	Arnoldi
U4/-/142A-142B	Heimsath
U6/-/132A-132B	Olschewski
U6/-/137A-137B	Empting
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
13A/-/3-4	Beck
19/-/3-4	Weise
U13/-/65C	Zaun

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigegeben werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder

dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 30.06.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Im Laufe des Jahres 2025 sollen in Hagen auf kommunalen Friedhöfen Einzelgrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt werden. Die Ruhezeit des letztbestatteten Toten in diesem Grabfeld ist abgelaufen. Es handelt sich um folgende Grabstätten: Friedhof Haspe: Block 21; Reihe 3; Nummer 10 bis 26. Friedhof Halden: Block 17; Nummer 13 und 14 sowie Block 17; Nummer 35 bis 38. Friedhof Loxbaum: Block 12A; Nr. 5 bis 22.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können Sie ggf. auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg finden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigegeben werden.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 30.06.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital hier:

- Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren***
- Satzungsbeschluss***
- Berichtigung des Flächennutzungsplans***

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

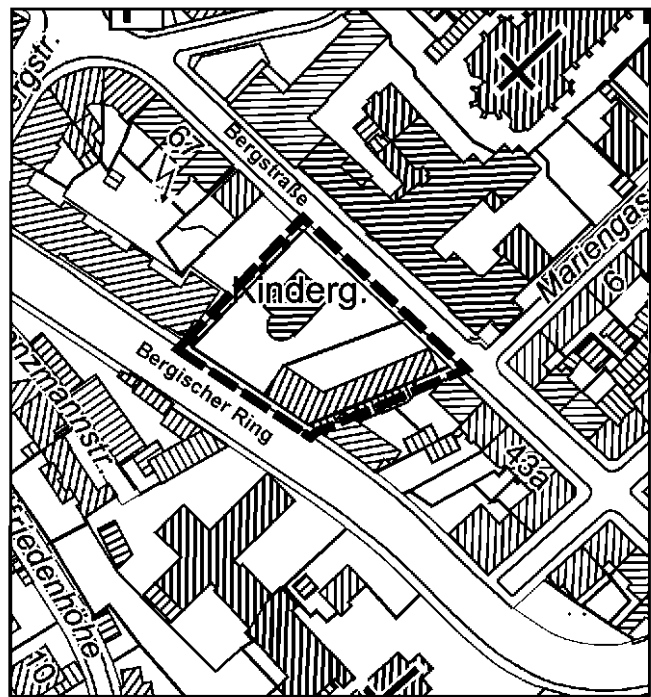


HAGEN

Stadt der FernUniversität

Bebauungsplan Nr. 2/24 (717)

Turnhalle Marienhospital – Verfahren nach § 13a BauGB



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- Es wird beschlossen, nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurückzuweisen bzw. ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu entsprechen.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- b) Es wird der im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Hagen, Flur 33 und umfasst die Flurstücke 106, 382, 512, 513, 514, 515 und 516.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Bergstraße und den gegenüberliegenden Gebäudekomplex des ehemaligen Marienhospitals, im Osten durch ein Gebäude für Handel und Dienstleistungen, im Süden durch die Straße Bergischer Ring und im Westen durch die angrenzende Wohnbebauung eingegrenzt. Derzeit befinden sich eine Kindertageseinrichtung der katholischen Kirchengemeinde Sankt Marien, eine Stellplatzanlage und ein Technikgebäude im Plangebiet. Die Außenfläche der Kita ist durch Spielgeräte, Freiflächen im nordöstlichen Teilbereich und bestehenden Baumbestand im südlichen und nordöstlichen Bereich des Grundstücks der Kita geprägt. Auf dem Grundstück des Technikgebäudes befinden sich Stellplätze, weshalb dieser Bereich stark versiegelt ist.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

- c) Der Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB an den Bebauungsplan angepasst.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 13a und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - (aufgehoben)
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - bei Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2a BauGB.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (aufgehoben)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 S. 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital als Satzung in Kraft.

Planeinsicht:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital und die Begründung vom 05.05.2025 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 09.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 2/13 (646) Gewerbliche Nachnutzung Varta-Insel hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

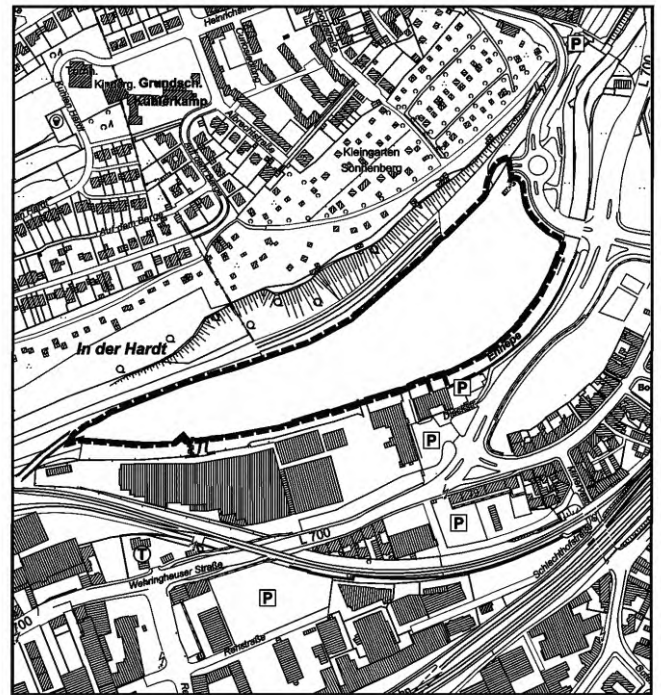


HAGEN

Stadt der FernUniversität

Bebauungsplan Nr. 2/13 (646)

Gewerbliche Nachnutzung Varta-Insel



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die überarbeitete Entwurfsplanung für die Varta-Insel wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage das bereits eingeleitete Bauleitplanverfahren fortzuführen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/13 (646) Gewerbliche Nachnutzung Varta-Insel liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Hagen, Flur 26 und umfasst das Flurstück 690. Das Plangebiet liegt zwischen der Ennepe und einer stillgelegten Gütergleisstrecke. Die Erschließung erfolgt über die östlich verlaufende Kuhlestraße. Jenseits der Ennepe befinden sich gewerbliche Nutzungen.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanvorentwurf zu entnehmen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 2/13 (646) Gewerbliche Nachnutzung Varta-Insel. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus (Bauteil D), Flurbereich 1. Obergeschoss,

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Termine können unter der Telefonnummer: 02331 207-3498 oder E-Mail-Adresse: jendrik.hoppmann@stadt-hagen.de vereinbart werden. Eine Einsichtnahme ist zu den oben angegebenen Zeiten aber auch ohne vorherige Vereinbarung eines Termins möglich.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren.

Stellungnahmen können während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden.

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

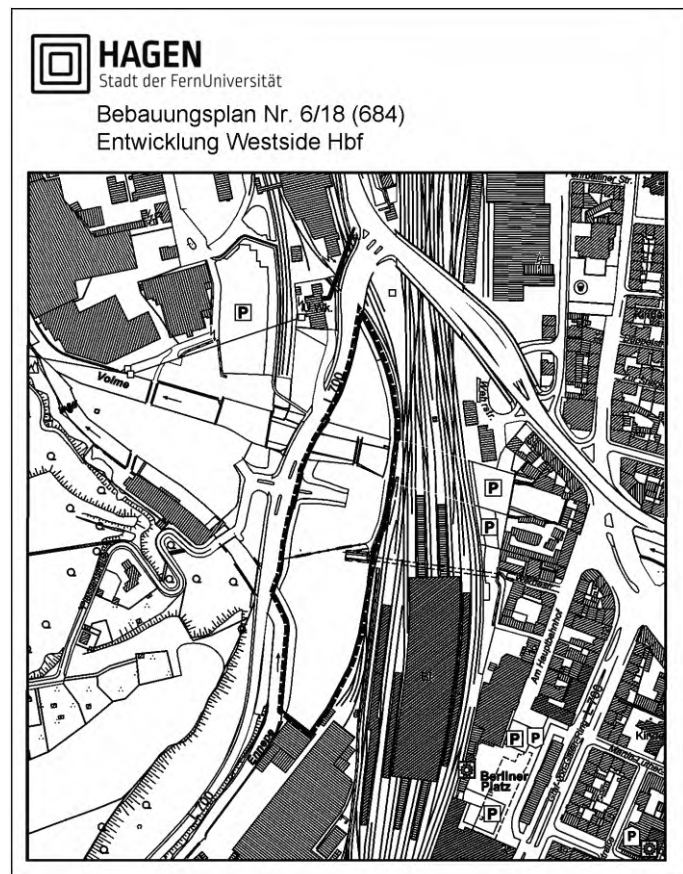
Hagen, 09.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 6/18 (684) Entwicklung Westside Hbf hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-ausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die überarbeitete Entwurfsplanung für die Fläche der Westside wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage das bereits eingeleitete

Bauleitplanverfahren fortzuführen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6/18 Entwicklung Westside Hbf liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Eckesey, in der Flur 14 und betrifft die Flurstücke 48, 49, 50, 83, 85, 86, 91, 98, 114, 115, 116, 117, 120, 122, 140, 304, 328, 364 und Teile der Flurstücke 289, 305, 319, 327, 363 und 368.

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen begrenzt, im Osten von den Gleisanlagen der Deutschen Bahn, im Süden vom Betriebsgelände der Deutschen Edelstahlwerke, im Westen von der Ennepe und der Straßenfläche der Bahnhofshinterfahung und im Norden durch das Betriebsgelände der Deutschen Bahn.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 6/18 (684) Entwicklung Westside Hbf. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus (Bauteil D), Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Termine können unter der Telefonnummer: 02331 207-3498 oder E-Mail-Adresse: larissa.melnichuk@stadt-hagen.de vereinbart werden. Eine Einsichtnahme ist zu den oben angegebenen Zeiten aber auch ohne vorherige Vereinbarung eines Termins möglich.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren.

Stellungnahmen können während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden.

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 09.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Laurentiu Baiculescu, unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Graf-von-Galen-Ring 7, 58095 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 09.07.2025, Aktenzeichen 55/711G-67276

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen
über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für das Gebiet
„Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

- (1) Mit der Vorlage Drucksache 0075/2024 hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das „Quartier am Hauptbahnhof“, gemäß § 141 Absatz 3 BauGB beschlossen. Im Zuge der vorbereitenden Untersuchung sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden.
- (2) Die Stadt Hagen zieht städtebauliche Maßnahmen an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücksflächen in Betracht. Diesem Zweck dienend und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Hagen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zum Erwerb von städtebaulich entwicklungsbedürftigen Flächen zu.
- (3) Die geplanten städtebaulichen Maßnahmen ergeben sich aus den Inhalten der vom Rat beschlossenen städtebaulichen Zielkonzeption „Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“. Der diesbezügliche Ratsbeschluss kann aus dem Bürgerinformationssystem der Stadt Hagen unter der Vorlagennummer 0336/2025 abgerufen werden.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der gesamte Bereich wird im Nordwesten begrenzt durch den Anschluss der Bahnhofshinterfahung (Landesstraße 700) an die Eckeseyer Straße (Standort des ehem. Umspannwerkes). Die nördliche Grenze des Untersuchungsgebietes erstreckt sich über das südliche Altenhagen bis hin zu den Straßenzügen Zollstraße, Fehrbelliner Straße, Treppenstraße, Friedensstraße, Düppelstraße, Alsenstraße und Vinckestraße. Die östliche Gebietsgrenze verläuft entlang der Vinckestraße, quert Märkischen Ring und Volme, folgt den Straßenzügen Gerberstraße, Hindenburgstraße und Bergstraße bis zur abzweigenden Augustastraße, so dass der an den Hauptbahnhof angrenzende Innenstadtbereich einbezogen wird. Das südliche Untersuchungsgebiet reicht bis zum Anschluss des Bergischen Rings an die Wehringhauser Straße und wird weiter begrenzt durch die Wehringhauser Straße, die Schwanenstraße und in deren Verlängerung bis zum Gewässerverlauf der Ennepe. Die westliche Grenze der Untersuchungsgebietes bildet der Verlauf der Ennepe bis zur Unterquerung der Bahnhofshinterfahung und von dort die Bahnhofshinterfahung (Landesstraße 700).

Gemäß Amtlicher Liegenschaftskarte der Stadt Hagen sind folgende Flurstücke von dieser Satzung berührt:

Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach
§25 Abs. 1 Nr.2 BauGB für das Gebiet
"Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche"
Liste der betroffenen Flurstücke



Anlage 3

Drucksachen Nr. 0337/2025

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eckesey	10	173
	11	63,71,72,78,79,85,137,139, 176
	12	2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,18,19,20,21,22,23,26,27,28,38,39,40,41,42,45,46,47,48,49,53,62,63,64,66,67,68,72,73, 82,83,84,86,87,88,98,100,102,103,104,105,108,109,110,112,114,115,116,117,118,119,120,121,122,123,124,125,126,127,128, 129,130,131,132,133,134,135,136,137,138,139,140,141,142,143,144,150,152,153,154,155,156,157,158,160,161,162,163,164, 165,166,167,169,171,172,173,177,181,182,183,184,185,186,187,188,189,190,191,192,193,194,195,196,197,198,199,200,201, 202,203,204,205,206,207,208,209,210,211,212,213,214,215,216,217,218,219,226,227,230,231,234,235,236,237,238,239,240, 241,242,243,244,245,246,247,248,250,251,254,256,257,258,259,260,261,263,267,268,269,270,271,272,273,280,283,284,288, 294,300,301,302,303,305,307,308,310,311,312,318,319,320,321,322,323,324, 327,328,329



	13	1,2,3,17,20,21,27,28,29,33,34,36,43,67,69,70,72,73,74,75,76,77,78,79,80,81,82,83,84,85,86,87,88,89,91,92,93,95,96,97,99,100,101,102,105,107,108,111,112,113,115,117,150,151,152,158,159,160,161,162,163,171,172,173,180,181,184,186,187,188,189,191,193,194,195,196,197,198,199,201,204,205,206,209,210,211,212,215,218,219,220,221,222,223,224,225,226,227,228,229,230,231,232,233,236,237,238,239,240,241,242,243
	14	35,50,53,79,80,81,82,83,84,85,86,91,92,93,94,97,98,118,120,122,132,135,140,141,162,165,171,172,174,238,279,283,285,286,288,289,304,305,306,307,315,317,318,319,320,321,322,323,324,325,326,327,328,329,331,333,335,336,337,338,339
	15	65, 66, 144
	16	51,67,76,77,78,79,80,81,82,83,98,102,104,106,107,108,112,113,132,136,137,141,143,148,151,165,168,169,172,176,177,183,185,187,194,195,196,197,198,200,201,203,206,210,213,214,216,218,219,220,221,222,223,224

Gemarkung	Flur	Flurstück
	25	313,315
Hagen	27	45,48,49,50,54,55,58,61,62,69,70,72,76,77,78,79,83,84,85,86,87,88,89,102,106,107,108,109,110,111,114,115,116,117,122,131,201,206,210,224,253,254,257,258,266,267,312,329,332,334,347,354,355,360,361,362,363,364,365,366,367,368,373,375,376
	28	6,15,19,22,30,31,36,44,49,87,164,175,178,192,193,195,196,197,198,199,200,204,205,206,207,208,211,212,215,217,219,222,223,224,225,226,227,229,235,236,237,238,241,242
	29	31,32,33,34,36,37,39,42,455,456,457,459,460, 461,462,468,521,522,524
	44	1,2,6,12,13,15,16,17,42,43,44,45,46,48,49,91,92,94,155,175
	45	9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,20,21,22,26,27,28,29,30,31,32,33,34,35,36,37,38,41,42,43,44,45,46,47,48,49,50,51,61,63,65,70,71,72,73,75,76,78,79,80,81
	46	4,5,6,7,8,9,10,11,18,19,20,21,22,23,24,25,26,27,28,29,34,35,36,37,38,39,40,41,42,43,44,45,47,48,49,50,51,52,53,58,59,60,61,62,63,64,65,68,69,70,71,72,73,74,75,76,77,78,79,80,81,82,83,84,86,88,89,90,91,92,93,94,96,97,98,99,100,101,102,103,104,105
	47	1,2,3,4,5,7,8,9,10,11,12,13,14,16,31,32,33,55,56,57,58,59,60,61,62,63,64,65,66,68,69,70,72,73,74,75,76,77,86,87,90,91,92,103,104,105,106,107,108,113,114,115,116,117,128,129,130,131,137,138,139,140

§ 3

Städtebauliche Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der beabsichtigten Ausübung von Vorkaufsrechten werden folgende Zwecke gemäß §§ 1 Abs. 6, 1a BauGB verfolgt:

- Schaffung und Erhalt von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen anhand von Bestandsmodernisierungen, dem Rückbau von Problemimmobilien und der Auflösung von bestehenden Gemengelagen
- Die Erhaltung des Bahnhofsquartiers als Versorgungs- und Dienstleistungsstandort
- Steigerung der Aufenthalts- und Verweilqualität im öffentlichen Raum
- Hochwasserschutz entlang der Volme, aber auch Nutzbarkeit und Erlebbarkeit dieser
- Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Gebietes
- Schonender Umgang mit dem Grund und Boden u.a. durch Entsiegelung und Begrünung
- Die Verbesserung des Stadtklimas durch die Schaffung von Frischluftschneisen und Pocketparks
- Vernetzung zwischen den vorgesehenen Maßnahmenbereichen Westside Hbf., der westlich davon gelegenen sogenannten Dreiecksfläche, dem Bahnhof mit dem Berliner Platz und dem Stadtzentrum
- Beseitigung von Missständen und Mängeln an Immobilien im Sinne des § 177 BauGB z. B. durch Instandsetzung, Modernisierung oder Niederlegung;

§ 4

Inkrafttreten – Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Hagen für den Bereich „Erweiterter Bahnhofsbereich“ vom 03. Juli 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

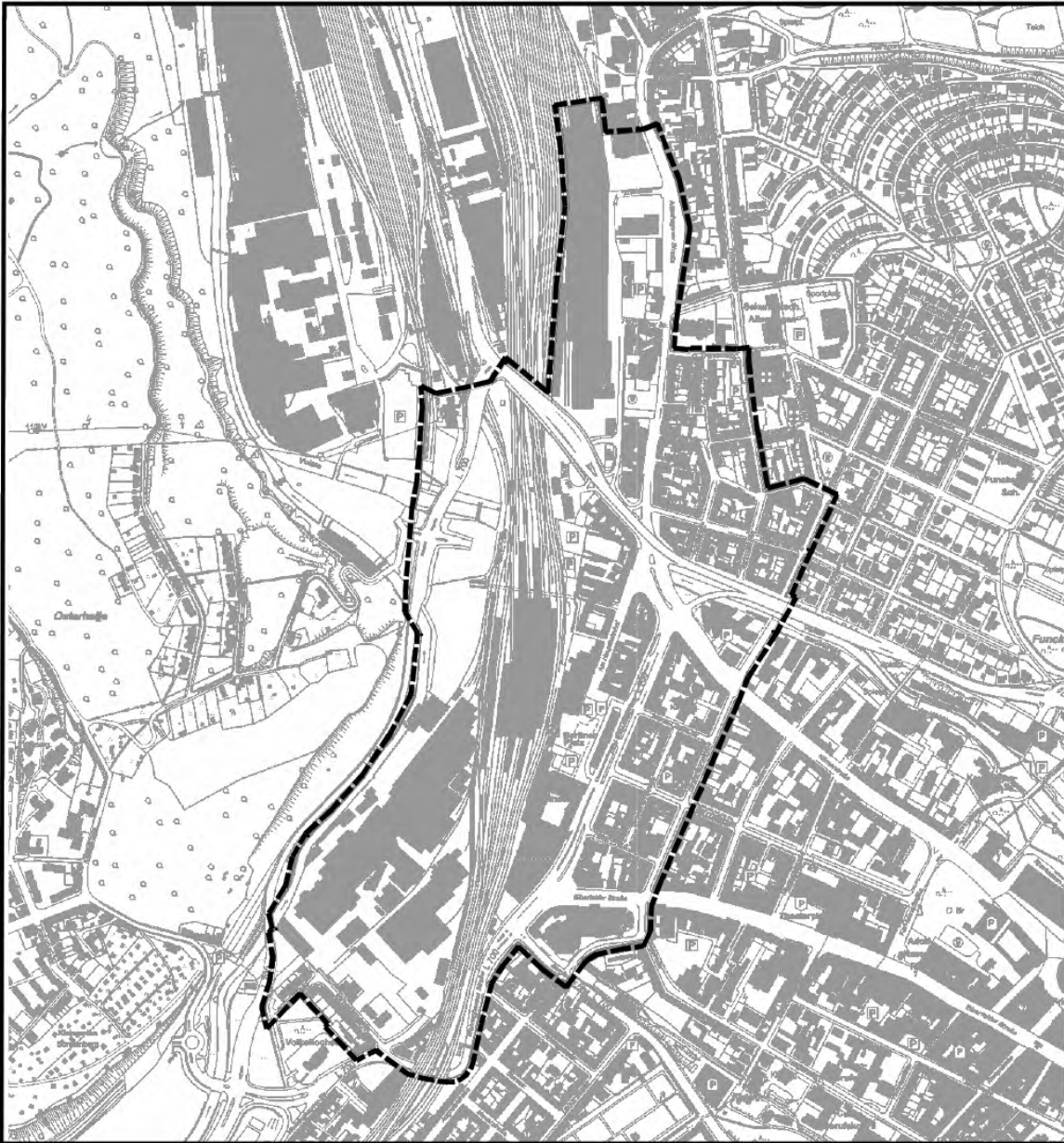
Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de




HAGEN

Stadt der FernUniversität

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet
"Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und
angrenzende Bereiche"**



Herausgeber:
Redaktion:

Erscheinungsweise:
Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 09.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für die ASH Auen Specht Haus GmbH, letzte bekannte Anschrift Eckeseyer Str. 181, 58089 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuer- / Zinsbescheid vom 11.07.2025

- Gewerbesteueranmeldung für den Veranlagungszeitraum 2022,
- Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2025

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/2

Kassenzeichen: 1001.1011090.6

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 10.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 03.07.2025

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 03.07.2025 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 17.07.2025 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 10.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Istvan Sandor Komlosi, wohnhaft: „Rumänien“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 07.07.2025, Aktenzeichen 55/711E-65217,66564

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind

Hagen, 07.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Kita Prentzelstr.6, 58095 Hagen, Bodenaufbauten - Estricharbeiten
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.07.2025
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTEULK9F2
Hohenlimburger Str., 2. BA, Straßenbau, Kanalbau
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.07.2025
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTC4YCZKH
Dienst- und Schutzkleidung für das Ordnungsamt der Stadt Hagen 2025-2027
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 08.08.2025
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYTE99XBTW

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Baumaßnahmen in Hagener Schulen und Kitas während der Sommerferien

9. Juli 2025 – In den kommenden Sommerferien führt der Fachbereich Gebäudewirtschaft (GWH) der Stadt Hagen 25 Baumaßnahmen in Schulen und Kitas durch. Dazu gehören kleine Instandsetzungsarbeiten sowie größere Projekte.

Arbeiten im Bezirk Eilpe/Dahl

In der Grundschule am Goldberg schreitet in den Sommerferien der Außen- und Innenausbau im Zuge des Neubaus voran. Hierzu gehört auch die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Bestandsgebäude. Darüber hinaus findet in der Kita Franzstraße der Innenausbau im Zuge des Neubaus sowie die Gestaltung der Außenanlagen statt. Die Gesamtschule Eilpe erhält einen neuen Fassadenanstrich.

Diverse Sanierungsarbeiten im Bezirk Haspe In der Gesamtschule Haspe, den Turnhallen der Grundschule Geweke und Spielbrink sowie in der Rundturnhalle Haspe finden in den Sommerferien diverse Sanierungsarbeiten unter anderem an der Lüftung sowie an den Sanitäranlagen statt. An der Grundschule Geweke werden außerdem Arbeiten an der Netzwerkinfrastruktur im Rahmen des „DigitalPakt Schule“ durchgeführt.

Bauarbeiten in Hohenlimburg

Für den Stadtteil Hohenlimburg sind Sanierungsarbeiten in der Kita Wiesenstraße, in der Realschule Hohenlimburg sowie an den Fenstern und der Fassade des Berufskolleg Kaufmannschule II geplant. Am Gymnasium Hohenlimburg findet zum einen eine Erneuerung der Außentüranlage statt und zum anderen stehen Arbeiten an der Netzwerkinfrastruktur im Rahmen des „DigitalPakt Schule“ an.

Verschiedene Baumaßnahmen im Bezirk Mitte Die meisten Arbeiten in den Sommerferien finden im Bezirk Mitte statt. Hierzu zählen unter anderem verschiedene Aufarbeitungen, Sanierungsarbeiten und Erneuerungen an Böden und Dächern sowie an Sanitäranlagen der Kita Villa Laufenberg, der Turnhalle Dahmsheide, des Theodor-Heuss-Gymnasiums, der Realschule Halden und der Emil-Schumacher-Schule. Eine Fortführung der Umbauarbeiten für die Kita Prentzelstraße am Museumsquartier und den dazugehörigen Verwaltungsbereich sowie die notwendige technische Aufrüstung der Museumstechnik im Museumsquartier sind ebenfalls für die Ferien geplant. An der Grundschule Henry-van-de-Velde finden Erd- und Rohbauarbeiten für die Erweiterung der Schule statt. In der Grundschule Ernst ist eine Änderung der Raumzuschnitte im Rahmen der Ganztagsbetreuung und am Berufskolleg Cuno I eine Elektrosanierung im Untergeschoss des Gebäudes A geplant.

Sanierungsmaßnahmen im Bezirk Nord

Zwei Sanierungsarbeiten finden in den Sommerferien im Bezirk Nord statt: An der Heinrich-Heine-Realschule führt der GWH eine Schadstoffsanierung durch, in der Geschwister-Scholl-Schule werden die WC-Anlagen erneuert.

Heimatpreis 2025: Stadt Hagen sucht Vorschläge für bürgerschaftliches Engagement

9. Juli 2025 – In diesem Jahr verleiht die Stadt Hagen im Rahmen des Landesprogramms erneut den Heimat-Preis NRW. Das von der Jury ausgewählte Thema lautet: „Hagen – Heimat der Baukultur. Erhalt unseres historischen Erbes!“. Mit dem Preis wird besonderes ehrenamtliches Engagement bei der Pflege baulichen Erbes im Hagener Stadtbild ausgezeichnet. Vorschläge können bis Freitag, 31. Oktober, eingereicht werden.

Von Industriekultur bis hin zu prägenden Bauwerken, die den kulturellen und sozialen Fortschritt der Stadt sichtbar machen – an vielen Stellen engagieren sich Bürgerinnen und Bürger mit Hingabe für den Erhalt bedeutsamer Orte der Hagener Baugeschichte. Ziel ist es, den Einsatz dieser Initiativen zu würdigen. Als wichtiges Auswahlkriterium gilt das rein ehrenamtliche Engagement. Eine Förderung kommerzieller Aktivitäten ist ausgeschlossen.

Wer kann vorgeschlagen werden?

Ausgelobt werden drei Preise mit einem Gesamtpreisgeld in Höhe von 15.000 Euro. Die Jury bittet um Vorschläge, welche Organisationen,

Unternehmen oder Personen sich im besonderen Maße und nachhaltig um das Thema „Hagen – Heimat der Baukultur. Erhalt unseres historischen Erbes!“ verdient machen. Das Thema ist bewusst offengehalten, um vielfältige Aktivitäten rund um das bürgerschaftliche Engagement in der Stadt berücksichtigen zu können. Es ist möglich, sich selbst oder Dritte vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Institutionen oder Personen müssen nicht vor Ort angesiedelt sein, der Heimatpreis wird jedoch ausschließlich für besonderes Engagement und besonders positive Praxisbeispiele in Hagen vergeben. Die Preisgelder sind zweckgebunden und müssen für die weitere Aufgabenerfüllung der Preisträgerinnen und Preisträger verwendet werden.

In den vergangenen sechs Jahren konnte sich die Hagener Jury – bestehend aus Mitgliedern der im Rat der Stadt Hagen vertretenen Fraktionen, der Freiwilligenzentrale, der Stadtverwaltung sowie Stadtheimpflege Michael Eckhoff – über fast 100 Vorschläge freuen, von denen insgesamt 18 Preisträgerinnen und Preisträger mit dem Heimat-Preis ausgezeichnet wurden.

Heimat-Preis: Förderung von besonderem Engagement Das Land Nordrhein-Westfalen fördert mit dem Heimat-Preis auch in den Jahren 2023 bis 2027 herausragendes bürgerschaftliches Engagement und nachahmenswerte Beispiele zur Stärkung des Heimatgefühls in den Städten und Gemeinden. Auf Beschluss des Rates beteiligt sich ebenso die Stadt Hagen an der Verleihung des Heimat-Preises. Damit rücken die Landesregierung als Preisstifterin und die Stadt Hagen als kommunale Partnerin außergewöhnlichen Einsatz in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit ergibt sich so die Chance, vor Ort in der eigenen Stadt über das Thema Heimat zu diskutieren. Außerdem werden jährlich bei einer zentralen Veranstaltung auf Landesebene unter allen lokalen Preisträgerinnen und Preisträgern des Landes noch einmal einige Geehrte besonders ausgezeichnet.

Vorschläge für den Heimat-Preis 2025 können bis spätestens Freitag, 31. Oktober, formlos an Stadt Hagen, Fachbereich des Oberbürgermeisters, Peter Mook, Rathausstraße 11, 58095 Hagen oder per E-Mail an peter.mook@stadt-hagen.de gesendet werden. Die Vorschläge sollten den Namen und die Anschrift der vorgeschlagenen Institution oder Person sowie eine ausführliche Begründung, warum der Preis an die Vorgeschlagenen verliehen werden sollte, beinhalten. Für Rückfragen zum Heimat-Preis steht Peter Mook, Ehrenamtsbeauftragter der Stadt Hagen, unter Telefon 02331/207-2940 oder unter E-Mail peter.mook@stadt-hagen.de zur Verfügung.



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



[whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gVWQzSZxBC0N](https://www.whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gVWQzSZxBC0N)

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

